

Berlin, den 28. Januar 2021

(Geschäftsnummer der Hauptakte)**Sofort ! Haftsache !**

(Von Hand zu Hand)

VRJs

 Geschäftsnummer
 (Vom Registrator auszufüllen)

Richterliche Vollstreckungsanordnung

- für jeden Verurteilten gesondert -

Vfg.

1) Vermerk:

Die Rechtskraftbescheinigung des Amtsgerichts Tiergarten (StP 76) bzw. die des Landgerichts Berlin liegt vor.

2) Prüfung der örtlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten, § 84 Abs. 1, 2 JGG

Der Jugendrichter des Amtsgericht Tiergarten ist der örtlich zuständige Vollstreckungsleiter:

- Das Amtsgericht der familien – oder vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben gehört zum Bezirk des Bezirksjugendrichters des Amtsgerichts Tiergarten, §§ 84 Abs. 2, 33 Abs. 3 JGG (erstinstanzliches Urteil eines Landgerichts).
- Der Jugendrichter des Amtsgerichts Tiergarten hat selbst oder unter seinem Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszug erkannt, § 84 Abs. 1 JGG (eigene Urteile, Berufungsurteil des Landgerichts Berlin).

3) Vollstreckungsanordnung / Rechtspflegerermächtigung:

a) Die Vollstreckung der durch Urteil des

- Landgerichts Berlin
 Amtsgerichts Tiergarten – Jugendschöffengericht

Gericht, Datum des Urteils, Geschäftsnummer

verhängten Jugendstrafe gegen

Name, Vorname

wird, vorausgesetzt die Rechtskraftbescheinigung ist erteilt, **angeordnet**.

b) Feststellungen und Hinweise für die Ausführung der Vollstreckungsanordnung

(z. B. Feststellung des **Vollzugsortes**, § 24 StVollstrO, besondere Hinweise zum **Vollzugsbeginn**, § 27 Abs. 2 S. 1 StVollstrO, besondere Eilbedürftigkeit wegen geringen Strafrestes, Geschäftsnummer fehlender, für die Strafzeitberechnung erforderlicher Akten)

Es sind zusätzlich zum Vollstreckungsheft zu nehmen:

- -

c) D. Rechtspf. wird ermächtigt,

- einen Vorführungs- oder Vollstreckungshaftbefehl in den Fällen des § 33 StVollstrO zu erlassen,
- sämtliche weiteren Fahndungsmaßnahmen einschließlich ihrer Rückgängigmachung zu veranlassen,
- die Entlassungsanordnung nach rechtskräftiger Reststrafaussetzung (§ 88 JGG) zu erteilen,
- die Beendigung der Vollstreckung festzustellen,
- die Geschäfte der Vollstreckung der Vermögensabschöpfung in Jugendsachen zu übernehmen, die ihm gemäß § 31 Abs. 5 Satz 2 RPfIG übertragen werden.

4) U. m. A. d. Rechtspfleger/in

Beim Vorliegen der Vollstreckungsanordnung zur Ausführung der richterlichen Anordnungen. Die Akten sind mir mit einem Vermerk **vorzulegen**:

- a) bei rechtlichen oder tatsächlichen **Schwierigkeiten** bei der Ausführung der Anordnungen zu 3),
- b) bei wesentlichen **Verzögerungen** der Vollstreckungseinleitung oder aus anderen wesentlichen Gründen, die für die Betroffenen, vor allem aus erzieherischen Gründen, Bedeutung haben,
- c) bei einem **Abweichen** von der **einheitlichen Rechtspraxis** d. Vollstreckungsleiter/innen und Rechtspfleger/innen im Bereich der Vollstreckungsbehörde des Amtsgerichts Tiergarten.

5) Fristen

- Kontrollfrist: **1 Monat** (Aufnahmeersuchen ab)
- weitere Frist: **Monate** (Bewährungsüberwachung/Vollzugsplan/Anhörungstermin/
Straferlass Landgericht)

Richter/in am Amtsgericht